

Fakten zur Sanktionspraxis

Sanktionen sind ein Massenphänomen:

Über eine Millionen neu verhängter Sanktionen im Jahr

141.790 Hartz-IV-Berechtigte hatten im Jahresdurchschnitt 2014 mindestens eine Sanktion. Dies entspricht 3,2 Prozent aller Leistungsberechtigten (genauer: aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten)¹. Dabei handelt es sich um Bestandszahlen zu einem festen monatlichen Stichtag, also um die Zahl derjenigen, die am Tag der Zählung aufgrund einer Sanktion nur gekürzte Leistungen erhalten. Männer (Sanktionsquote 4,5 Prozent) und junge Erwachsene (4,6 Prozent) werden überdurchschnittlich häufig sanktioniert, Frauen (2,0 Prozent) und Ausländer (2,6) hingegen seltener.

Diese Bestandszahlen zu einem Stichtag unterschätzen jedoch das Ausmaß der Sanktionen. Denn im Laufe eines Jahres sind deutlich mehr Leistungsberechtigte von einer Sanktion betroffen. So wurden in den letzten 12 Monaten² über eine Million – genau 1.004.727 – Sanktionen neu verhängt.

Sanktionen sind kein Ausdruck mangelnder Arbeitsbereitschaft

Es gibt drei relevante Gründe, warum eine Sanktion verhängt wird: Nur rund jede zehnte Sanktion (10,3 Prozent aller Sanktionen) wird verhängt, weil eine Arbeit oder Maßnahme nicht angetreten bzw. abgebrochen wird. Leider unterscheidet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht zwischen der Aufgabe/Ablehnung einer Erwerbsarbeit und einer Maßnahme. Somit geht es *maximal in 10 Prozent* der Fälle darum, dass eine Arbeit aufgeben oder abgelehnt wird. Dabei ist zu bedenken, dass bei Hartz IV jede (legale) Arbeit als zumutbar gilt und selbst der Mindestlohn für Langzeiterwerbslose in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung nicht gilt. Die Ablehnung oder Aufgabe einer Arbeit kann somit nicht einfach mit einem „verwerflichen Verhalten“ gleichgesetzt werden. Die Anzahl der Sanktionen wegen Ablehnung/Aufgabe einer Arbeit oder Maßnahme ist stark gesunken. Die absolute Zahl sank von 183.910 im Jahr 2007 auf zuletzt 107.812 (gleitender Zwölfmonatszeitraum, Sept. 2014 bis Aug. 2015). Der Anteil dieses Sanktionsanlasses an allen Sanktionen ging von 17,5 Prozent auf 10,3 Prozent zurück.

Drei Viertel aller Sanktionen betreffen Meldeversäumnisse

Der mit deutlichem Abstand häufigste Grund für Sanktionen sind Meldeversäumnisse: 755.662 Sanktionen werden in einem Jahr wegen versäumter Meldetermine verhängt. Das sind 76 Prozent aller Sanktionen! Die extrem hohe Zahl der Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen ist leider nicht näher erforscht, so dass die Gründe für Meldeversäumnisse nicht bekannt sind. Offenbar ist es aber so, dass Einladungen zum Jobcenter vielfach nicht als attraktives Hilfsangebot sondern als „Bedrohung“ wahrgenommen werden. Auch aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass Termine beim Jobcenter oft angstbesetzt sind. Kein Mensch muss zu einem Beratungsgespräch beim Mieterbund, einer Sozialberatungsstelle oder beim Hausarzt gezwungen werden. Die hohe Anzahl an Meldeversäumnissen ist somit auch ein Ausdruck dafür, dass die Jobcenter von vielen nicht als kompetenter, bürgerfreundlicher Dienstleister wahrgenommen werden sondern als „feindliche Behörde“ und dass das Vertrauensverhältnis zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten arg gestört ist.

¹ Die Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II betreffen nur erwerbsfähige Leistungsbezieher. Die Quoten beziehen sich auch nur auf diese Gruppe. Die Jahreszahlen für 2015 liegen noch nicht vor.

² Aktuellste Daten, September 2014 bis August 2015.

Der dritte relevante Grund für Sanktionen sind Verstöße gegen Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung. Deshalb werden pro Jahr 103.430 Sanktionen verhängt. Dies entspricht einem Anteil von 10,7 Prozent an allen Sanktionen.

Sanktionen schaffen Verelendung

Eine Sanktion in Höhe von 30 Prozent entspricht einer Kürzung von 121,20 Euro, 60 Prozent entsprechen 242,40 Euro – jeweils bezogen auf den Regelsatz für Alleinstehende. Bei einer Totalsanktion werden auch die Leistungen für Miete und Heizung eingestellt. Junge Erwachsene unter 25 Jahren wird bereits bei der ersten Pflichtverletzung der Regelsatz vollständig gestrichen.

Diese Kürzungen kann niemand verkraften. Sanktionen sind existenzbedrohend. Oftmals drohen bei hohen Sanktionen Energiesperren und Wohnungslosigkeit.

Im Durchschnitt aller Sanktionierten – also von einer 10-prozentigen Kürzung nach einem Meldeversäumnis bis hin zum vollständigen Entzug aller Leistungen – beträgt der Kürzungsbetrag 107 Euro. Das ist rund ein Fünftel (19,7 Prozent) der individuell zustehenden Leistung. Bei unter 25-Jährigen wird durchschnittlich um 124 Euro (28,4 Prozent) gekürzt.

Die Zahl der Totalsanktionierten, denen die Leistungen auf Null gekürzt wurden, lag im Jahresdurchschnitt 2014 bei 7.493, darunter 3.936 junge Erwachsene unter 25 Jahren. Auch hierbei handelt es sich wieder um Bestandszahlen zu einem Stichtag im Monat.

Quelle für alle Angaben: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe zu Sanktionen nach Ländern, 10.12.2015

Sanktionen sind oftmals rechtswidrig

Die Jobcenter verhängen vielfach vorschnell und rechtswidrig eine Sanktion. Dies belegen die hohen Erfolgsquoten von Widersprüchen und Klagen.

Im Jahr 2014 wurden 56.716 Widersprüche gegen Sanktionen eingelegt. 21.224 Widersprüche waren erfolgreich. Die Erfolgsquote der Widersprüche gegen Sanktionen liegt somit bei 37,4 Prozent.

Nur ein Teil der Widerspruchsführer erhebt Klage, wenn ein Widerspruch abgewiesen wird. 2014 gab es 6.370 Sozialgerichtsurteile zu Sanktionen. In 2.615 Fällen waren die Kläger erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 41,1 Prozent. Das heißt: In vier von zehn Fällen, die vor einem Sozialgericht verhandelt werden, haben die Jobcenter das Existenzminimum zu Unrecht gekürzt. Das ist eine skandalös hohe Quote für eine öffentliche Verwaltung, die an Recht und Gesetz gebunden ist!

Datenquelle: Antwort des Bundesarbeitsministeriums vom 6. Juli 2015 auf eine schriftliche Frage (Arbeitsnummer 220) der Abgeordneten Katja Kipping.